

Diejenigen beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits bestehenden Berggebäude, welche nach zeitheriger Verfassung verpflichtet waren, einen Theil von ihren Ueberschüssen auf sogenannte Knappschaftskasse an die Knappschaftscassen abzugeben, haben diesen Beitrag auch ferner zu leisten.

2) Bei dem Kohlenbergbaue sind die Bergwerksbesitzer verpflichtet, für ihre Bergarbeiter entweder besondere Unterstützungscassen einzurichten oder sich an bereits bestehende dergleichen anzuschließen; in beiden Fällen haben sie den Arbeitern den Eintritt in diese Cassen und die Beitragsleistung zur Bedingung der Arbeitsertheilung zu machen.

Die Unterstützungscassen müssen wenigstens dem Zwecke von Kranken- und Begräbniscassen entsprechen. Die Errichtung eigentlicher Knappschaftscassen zur Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähige Bergarbeiter und an die Hinterlassenen verstorbenen Bergarbeiter bleibt freigestellt.

Die Bergbehörden haben die Vereinigung vereinzelter Unterstützungscassen thunlichst zu erleichtern und alle darauf bezüglichen Geschäfte kosten- und stempelfrei zu expediren.

3) Von der Verpflichtung zur Einrichtung von Knappschafts- oder Unterstützungscassen oder zur Betheiligung an selbigen kann die Bergbehörde, wenn es wegen der Unbedeutendheit des Werks oder aus andern Gründen unbedenklich ist, dispensiren.

4) Die Bergwerksbesitzer haben zu den Knappschafts- oder Unterstützungscassen Beiträge zu leisten, welche mindestens der Hälfte der von den sämtlichen Mitgliedern entrichteten Beiträge gleich kommen.

5) Die Verwaltung und Vertretung der Unterstützungscassen steht einem von den Bergwerksbesitzern und Mitgliedern gemeinschaftlich zu bestellenden Organe zu.

6) Die Verwaltung steht unter der Aufsicht der Bergbehörde. Diese kann jederzeit von den auf diese Verwaltung bezüglichen Schriften und Rechnungen Einsicht nehmen, die Casse revidiren und statistische Nachrichten verlangen. Bei Revier- oder Bezirks-Unterstützungscassen ist ein Commissar der Behörde befugt, jeder Sitzung der Verwaltungsorgane beizuwohnen und statutenwidrige Beschlüsse zu suspendiren und zur Entscheidung der Behörde zu bringen.

Bei eintretender Gefährdung der Cassen kann die Behörde die zu Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Aenderungen an dem Statute verlangen oder sonst entsprechende Anordnungen treffen.